

Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Schutz vor Passivrauchen für alle»

Anträge vom 2. Juni 2009

SVP-Fraktion

1. Die Gesetzesinitiative «Schutz vor Passivrauchen für alle» wird abgelehnt.
2. Dem Volk wird folgender Gegenvorschlag unterbreitet:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 wird wie folgt geändert:

Schutz vor Passivrauchen a) Geltungsbereich

Art. 52quater. Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
- d) Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- e) Bildungsstätten;
- f) Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g) Sportstätten;
- h) Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- i) Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j) Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

b) Rauchverbot

Art. 52quinquies. Rauchen ist in Räumen nach Art. 52quater Abs. 1 und 2 dieses Erlasses untersagt.

Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dür-

fen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

Die Bestimmungen des Bundes an die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung sowie die Regelung für Zwangsaufenthaltssorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen, sind einzuhalten.

c) Raucherbetriebe

Art. 52sexies (neu). Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist;
- c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.